

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 14

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

50. Jahrgang

20. Januar 2007

Informationsnummer

Inhalt

Seite

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Kommission

2007/C 14/01

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾ 1

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Kommission

2007/C 14/02

Euro-Wechselkurs 5

Europäische Zentralbank

2007/C 14/03

Abkommen vom 21. Dezember 2006 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten zur Änderung des Abkommens vom 16. März 2006 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion 6

DE

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELS- UND WETTBEWERBS-POLITIK

Kommission

2007/C 14/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4555 — CNP Assurances/Skandia Vida) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2007/C 14/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4503 — PBDS/Philips APM) ⁽¹⁾	10
2007/C 14/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4502 — Lite-On/PBDS) ⁽¹⁾	11
2007/C 14/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4510 — L Capital 2/Calligaris) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	12



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 14/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	30.11.2006
Nummer der Beihilfe	N 413/06
Mitgliedstaat	Schweden
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Statligt stöd till åtgärder för främjande av distribution av förnybara drivmedel
Rechtsgrundlage	Förordning om statliga bidrag till åtgärder för främjande av distribution av förnybara drivmedel
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 150 Mio. SEK
Beihilfehöchstintensität	30 %
Laufzeit	1. September 2006 - 31. Dezember 2007
Wirtschaftssektoren	Energie
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Naturvårdsverket S-106 48 Stockholm
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	8.11.2006
Nummer der Beihilfe	N 616/06
Mitgliedstaat	Slowakei
Region	–
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Individuálna pomoc na audiovizuálnu tvorbu v prospech spoločnosti Rata s.r.o.
Rechtsgrundlage	a) Zákon č. 523/2004 Z. z. o rozpočtových pravidlách verejnej správy a o zmene a doplnení niektorých zákonov, b) Zákon č. 231/1999 Z. z. o štátnej pomoci v znení zákona č. 203/2004 – § 4 ods. 1, písm d), c) Výnos MK SR – 12947/05-110/30493 o poskytovaní dotácií v pôsobnosti MK SR
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Kultur
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 13,9 Mio. SKK.; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 13,9 Mio. SKK
Beihilfehöchstintensität	35 %
Laufzeit	1. Januar 2006 - 31. Dezember 2006
Wirtschaftssektoren	Kultur, Sport und Unterhaltung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerstvo kultúry SR, Nám. SNP 33 SK-813 31 Bratislava
Sonstige Angaben	–

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	20.12.2006
Nummer der Beihilfe	N 695/06
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland
Rechtsgrundlage	Bundshaushaltsgesetz Kap. 0405 Titel 683 22, §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO), Richtlinie des BKM zu § 44 BHO
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Kultur, Erhaltung des kulturellen Erbes, Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss

Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 60 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 180 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	16 %
Laufzeit	1. Januar 2007 - 31. Dezember 2009
Wirtschaftssektoren	Medien
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Filmförderungsanstalt Große Präsidentenstraße 9 D-10178 Berlin
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	11.12.2006
Nummer der Beihilfe	N 736/06
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Land Bremen
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Förderung der Forschung und Entwicklung in betrieblichen Innovationsprojekten
Rechtsgrundlage	Senator für Wirtschaft und Häfen. Richtlinie „Förderung der Forschung und Entwicklung in betrieblichen Innovationsprojekten“ vom 10. September 2002
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 10 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 10 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	75 %
Laufzeit	1. Januar 2007 - 31. Dezember 2007
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	BIA Bremer Innovationsagentur GmbH. Kontorhaus am Markt Langenstr 2-4 D-28195 Bremen Bremerhaven Gesellschaft für Innovationsförderung und Stadtentwicklung GmbH (BIS). Am Alten Hafen 118 D-27568 Bremerhaven
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	25.8.2006
Nummer der Beihilfe	NN 41/05
Mitgliedstaat	Niederlande
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Groenfondsen
Rechtsgrundlage	Art. 5.14 (3) onder a) en 15.14 (6) van de Wet Inkomstenbelastingen 2001; Regeling Groenprojecten 2005
Art der Beihilfe	Beihilferegeling
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Senkung der Steuerbemessungsgrundlage
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 7 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	13. Juli 1994 - 31. Dezember 2011
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	—
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

19. Januar 2007

(2007/C 14/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,2958	RON Rumänischer Leu	3,3813
JPY Japanischer Yen	157,13	SKK Slowakische Krone	34,620
DKK Dänische Krone	7,4540	TRY Türkische Lira	1,8345
GBP Pfund Sterling	0,65650	AUD Australischer Dollar	1,6453
SEK Schwedische Krone	9,1195	CAD Kanadischer Dollar	1,5189
CHF Schweizer Franken	1,6178	HKD Hongkong-Dollar	10,1217
ISK Isländische Krone	90,12	NZD Neuseeländischer Dollar	1,8633
NOK Norwegische Krone	8,3680	SGD Singapur-Dollar	1,9913
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	KRW Südkoreanischer Won	1 213,32
CYP Zypern-Pfund	0,5784	ZAR Südafrikanischer Rand	9,2700
CZK Tschechische Krone	27,768	CNY Chinesischer Renminbi Yuan	10,0734
EEK Estnische Krone	15,6466	HRK Kroatische Kuna	7,3735
HUF Ungarischer Forint	252,05	IDR Indonesische Rupiah	11 762,62
LTL Litauischer Litas	3,4528	MYR Malaysischer Ringgit	4,5350
LVL Lettischer Lat	0,6976	PHP Philippinischer Peso	63,365
MTL Maltesische Lira	0,4293	RUB Russischer Rubel	34,3890
PLN Polnischer Zloty	3,8510	THB Thailändischer Baht	45,645

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

ABKOMMEN

vom 21. Dezember 2006

zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten zur Änderung des Abkommens vom 16. März 2006 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion

(2007/C 14/03)

DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK (NACHFOLGEND ALS „EZB“ BEZEICHNET) UND DIE NATIONALEN ZENTRALBANKEN DER NICHT DEM EURO-WÄHRUNGSGEBIET ANGEHÖRENDE MITGLIEDSTAATEN (NACHFOLGEND ALS „NICHT DEM EURO-WÄHRUNGSGEBIET ANGEHÖRENDE NZBen“ BZW. „NICHT DEM EURO-WÄHRUNGSGEBIET ANGEHÖRENDE MITGLIEDSTAATEN“ BEZEICHNET) —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat in seiner EntschlieÙung vom 16. Juni 1997 (nachfolgend als „EntschlieÙung“ bezeichnet) die Errichtung eines Wechselkursmechanismus (nachfolgend als „WKM II“ bezeichnet) mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 beschlossen.
- (2) Dieser EntschlieÙung zufolge ist der WKM II so konzipiert, dass er den nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die am WKM II teilnehmen, bei der Ausrichtung ihrer Wirtschaftspolitik auf Stabilität hilft, die Konvergenz fördert und somit ihre Anstrengungen zur Einführung des Euro unterstützt.
- (3) Als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, nimmt Slowenien seit dem 28. Juni 2004 am WKM II teil, und die Banka Slovenije ist Vertragspartei des Abkommens vom 16. März 2006 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion⁽¹⁾ (nachfolgend als „Abkommen der Zentralbanken über den WKM II“ bezeichnet).
- (4) Nach Artikel 1 der Entscheidung 2006/495/EG des Rates vom 11. Juli 2006 gemäß Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Einführung der Einheitswährung durch Slowenien am 1. Januar 2007⁽²⁾ wird die für Slowenien nach Artikel 4 der Beitrittsakte von 2003⁽³⁾ geltende Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgehoben. Die Banka Slovenije sollte deshalb ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Vertragspartei des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II sein, und das Abkom-

men der Zentralbanken über den WKM II sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Im Hinblick darauf, dass Rumänien und Bulgarien der Europäischen Union beitreten, schließen sich ihre jeweiligen nationalen Zentralbanken (NZBen) am 1. Januar 2007 dem Europäischen System der Zentralbanken an. Das Abkommen der Zentralbanken über den WKM II sollte entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VEREINBARUNGEN GETROFFEN:

Artikel 1

Änderung des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II im Hinblick auf die Aufhebung der Ausnahmeregelung für Slowenien

Die Banka Slovenije ist mit Wirkung vom 1. Januar 2007 nicht mehr Vertragspartei des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II.

Artikel 2

Änderungen des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II im Hinblick auf den Beitritt von Rumänien und Bulgarien

Die Zentralbank von Bulgarien und die Banca Națională a României werden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 Vertragsparteien des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II.

Artikel 3

Ersetzung von Anhang II des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II

Anhang II des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Abkommens.

⁽¹⁾ ABL C 73 vom 25.3.2006, S. 21.

⁽²⁾ ABL L 195 vom 15.7.2006, S. 25.

⁽³⁾ ABL L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

Artikel 4

Schlussbestimmungen

- 4.1 Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- 4.2 Dieses Abkommen wird in englischer Sprache abgefasst und von den Vertragsparteien ordnungsgemäß unterzeichnet. Die EZB, die die Urschrift verwahrt, leitet jeder dem Euro-Währungsgebiet angehörenden und jeder nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZB eine beglaubigte Abschrift der Urschrift zu. Das Abkommen wird in alle anderen Amtssprachen der Gemeinschaft übersetzt und in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 21. Dezember 2006.

Für die
Europäische Zentralbank

Für die
Magyar Nemzeti Bank

Für die
Zentralbank von Bulgarien

Für die
Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta

Für die
Česká národní banka

Für die
Narodowy Bank Polski

Für die
Danmarks Nationalbank

Für die
Banca Națională a României

Für die
Eesti Pank

Für die
Banka Slovenije

Für die
Zentralbank von Zypern

Für die
Národná banka Slovenska

Für die
Latvijas Banka

Für die
Sveriges Riksbank

Für die
Lietuvos bankas

Für die
Bank of England

ANHANG

„ANHANG II

HÖCHSTGRENZEN FÜR DEN ZUGANG ZU DER IN DEN ARTIKELN 8, 10 UND 11 DES ABKOMMENS DER ZENTRALBANKEN GENANNTEN SEHR KURZFRISTIGEN FINANZIERUNGSFAZILITÄT**Mit Wirkung vom 1. Januar 2007***(in Mio EUR)*

An diesem Abkommen beteiligte Zentralbanken	Höchstgrenzen ⁽¹⁾
Zentralbank von Bulgarien	490
Ceská národní banka	640
Danmarks Nationalbank	670
Eesti Pank	300
Zentralbank von Zypern	280
Latvijas Banka	330
Lietuvos bankas	370
Magyar Nemzeti Bank	620
Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta	270
Narodowy Bank Polski	1 610
Banca Națională a României	950
Národná banka Slovenska	440
Sveriges Riksbank	900
Bank of England	4 130
Europäische Zentralbank	null

⁽¹⁾ Im Falle der Zentralbanken, die nicht am WKM II teilnehmen, sind die angegebenen Höchstgrenzen fiktive Werte.

Dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZBen	Höchstgrenzen
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	null
Deutsche Bundesbank	null
Bank von Griechenland	null
Banco de España	null
Banque de France	null
Central Bank and Financial Services Authority of Ireland	null
Banca d'Italia	null
Banque centrale du Luxembourg	null
De Nederlandsche Bank	null
Oesterreichische Nationalbank	null
Banco de Portugal	null
Banka Slovenije	null
Suomen Pankki	null“

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELS- UND WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4555 — CNP Assurances/Skandia Vida)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 14/04)

1. Am 12. Januar 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CNP Assurances S.A. („CNP“, Frankreich) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Skandia Vida S. A. de Seguros y Reaseguros („Skandia Vida“, Spanien) durch Kauf von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - CNP: Lebensversicherungen, Schadensversicherungen und Rückversicherungen;
 - Skandia Vida: Lebensversicherungen und Rückversicherungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4555 — CNP Assurances/Skandia Vida, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S.32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.4503 — PBDS/Philips APM)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 14/05)

1. Am 12. Januar 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Philips&BenQ Digital Storage Corporation („PBDS“, Taiwan) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle von dem APM-Geschäftsbereich der Koninklijke Philips Electronics N.V. („Philips APM Geschäftsbereich“, Niederlande) durch Aktienkauf und Kauf von Vermögenswerten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - PBDS: Entwicklung, Entwurf, Marketing und Verkauf von optischen Festplattenlaufwerken für Personalcomputer;
 - Philips APM Geschäftsbereich: Vertrieb von Abspielgeräten für multi-mediale und Navigations-Anwendungen in Automobilen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4503 — PBDS/Philips APM, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

(¹) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.4502 — Lite-On/PBDS)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 14/06)

1. Am 12. Januar 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Lite-On I.T. Corporation („Lite-On“, Taiwan) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle von dem Unternehmen Philips&BenQ Digital Storage Corporation („PBDS“, Taiwan), das derzeit gemeinsam von Koninklijke Philips Electronics N.V. („Philips“, Niederlande) and BenQ (Taiwan) kontrolliert wird, durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Lite-On: Computer, Kommunikationsprodukte, Unterhaltungselektronik, optische Festplattenlaufwerke für Personalcomputer;
- Philips: Elektronische Produkte, medizinische Diagnose und Patientenüberwachungssysteme, Lichtsysteme, Unterhaltungselektronik, Haushaltsgeräte;
- PBDS: Entwicklung, Entwurf, Marketing und Verkauf von optischen Festplattenlaufwerken für Personalcomputer.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4502 — Lite-On/PBDS, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brüssel

(¹) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4510 — L Capital 2/Calligaris)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 14/07)

1. Am 15. Januar 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 und nach Verweisung gemäß Artikel 4(5) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen L Capital 2 FCPR („L Capital 2“, Frankreich), das letztlich von Louis Vuitton Moët Hennessy S.A. („LVMH“, Frankreich) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch den Erwerb von Anteilen durch ein Investitionsvehikel, S.C.L.A. SA (Luxembourg), gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Calligaris Holding S.p.A. („Calligaris“, Italien). Dieses wird derzeit ausschließlich von Herrn Alessandro Calligaris kontrolliert.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- LVMH: Luxusgüter;
- L Capital 2: Investmentfond;
- Calligaris: Herstellung von Wohnmöbeln.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Eine endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Nach der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ kommt dieser Fall für eine Behandlung nach dem in der Bekanntmachung festgelegten Verfahren in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Nummer [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M. 4510 — L Capital 2/Calligaris an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.